

Satzung
vom 21.07.2016 zur Änderung der Satzung über
die Erhebung von Gebühren für Kindergärten vom 23.07.2015

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.07.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Kindergärten vom 23.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 2

Für die Benutzung des Kindergartens werden bei einer Erhebung von 11 Monatsbeiträgen je Monat folgende Gebühren festgesetzt:

Ab 01.09. 2016

**Beitragssätze für VÖ Gruppen:
7.15 Uhr -14.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2015/16	Kindergartenjahr 2016/17
1 Kind Familie	135,00 €	157,00 €
2 Kind Familie	104,00 €	119,00 €
3 Kind Familie	68,00 €	79,00 €
4 Kind und > Familie	21,00 €	26,00 €

**Beitragssätze für Ganztagesbetreuung Ü3:
7.15 Uhr - 17.00 Uhr**

1 Kind Familie	359,00 €
2 Kind Familie	266,00 €
3 Kind Familie	181,00 €
4 Kind Familie	72,00 €

**Beitragssätze für Krippengruppe:
7.15 Uhr - 14.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2015/16	Kindergartenjahr 2016/17
1 Kind Familie	317,00 €	368,00 €
2 Kind Familie	237,00 €	273,00 €
3 Kind Familie	160,00 €	186,00 €
4 Kind und > Familie	65,00 €	74,00 €

**Beitragssätze für Krippengruppe:
7.15 Uhr - 17.00 Uhr**

	Kindergartenjahr 2016/17
1 Kind Familie	532,00 €
2 Kind Familie	394,00 €
3 Kind Familie	269,00 €
4 Kind Familie	107,00 €

Es werden nur Kinder berücksichtigt, die im gleichen Haushalt wohnen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 3

Die Satzungsänderung tritt zum 01.09.2016 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, welcher die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Mühlhausen, den 04.08.2016

Jens Spanberger
Bürgermeister